

**FÖRDERVEREIN DER
NELLY-SACHS-IGS WORMS e.V.**
Neubachstraße 57
67551 Worms
VR 40761

Worms, den 31.05.2016

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Nelly-Sachs-IGS Worms e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Worms.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Integrierten Gesamtschule in Worms. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Pflege der Verbindung und Zusammenarbeit zwischen der Integrierten Gesamtschule und den Vereinen der Region,
- die Förderung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten,
- die Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten,
- die zusätzliche Ausstattung der Schule mit modernen Lehr- und Lernmitteln,
- finanzielle Hilfen bei der Durchführung von Schulveranstaltungen,
- die Gründung und Pflege von Schulpartnerschaften.

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, beispielsweise

- ehemalige Schüler/innen der Integrierten Gesamtschule Worms,
- Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern,
- Lehrer/innen der Integrierten Gesamtschule Worms,
- alle an der Arbeit der Integrierten Gesamtschule interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Über die Aufnahme entscheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger Aufforderung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins erheblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach der Mahnung bzw. Anhörung des Betroffenen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder im Vertretungsfall eines Stellvertreters kraft Amtes,
- bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- Beschlussfassung im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins gem. § 2 der Satzung.

Zu den Sitzungen ist schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Mindestfrist von acht Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Beschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Bei Kassengeschäften müssen der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und der Schatzmeister unterzeichnen.

Alle Anträge auf Zuschüsse oder Anschaffungen sind über die Schulleitung schriftlich an den Förderverein zu richten.

Anschaffungen gehen nach Übergabe in das Eigentum der Integrierten Gesamtschule Worms über. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung im Rahmen der Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung,
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann in Briefform oder per Email erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Mitgliederversammlung, die durch eine ordnungsgemäße Einladung zustande gekommen ist, ist beschlussfähig.

Die Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt, auf Antrag kann bei Einstimmigkeit auch offen abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Worms als Träger der IGS Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Worms, den 10. Juni 2008

Die erste Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2008.

Die zweite Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 23. Februar 2010.

Die dritte Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2010.

Die vierte Satzungsänderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 31. Mai 2016.